Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

Hinweise zur Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums

1. Inhaltliche Beschreibung

Die oder der Studierende soll gem. Teil A § 15 Abs. 1 StudO BA durch die Bachelorarbeit nachweisen, dass sie oder er ein vorgegebenes Thema und die damit verbundenen relevanten Problemstellungen in der vorgesehenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten kann. Das Thema der Bachelorarbeit soll die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerspiegeln.

Die Bachelorarbeit ist gem. Teil A § 16 Abs. 1 StudO BA in einem Kolloquium von ca. 20 Minuten Dauer zu verteidigen. Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den in der Bachelorarbeit behandelten Gebieten besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Arbeit selbständig zu begründen.

Die Bachelorarbeit besteht demnach aus ihrer schriftlichen Ausarbeitung und ihrer Verteidigung im Rahmen des Kolloquiums.

2. Organisation der Bachelorarbeit

a) Bachelorarbeit im engeren Sinn (schriftliche Ausarbeitung)

aa) Die oder der Studierende hat bei der Bestellung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters gemäß Teil A § 15 Abs. 2 StudO BA ein Vorschlagsrecht. Dieses ist vom 05.01. bis 08.02. auszuüben (immerwährender Kalender nach den Studienverlaufsplänen).

Die Betreuung und Begutachtung einer Bachelorarbeit einschließlich der Durchführung des Kolloquiums können gem. Teil A § 9 Abs. 2 und 3 StudO BA grundsätzlich

- hauptamtlich Lehrende
- Lehrbeauftragte
- Ausbilderinnen oder Ausbilder

übernehmen, soweit sie

- die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes besitzen
- und mindestens einen dem Bachelor vergleichbaren Abschluss erworben haben (in der Regel bei Diplom-, Bachelor, Master, Magisterabschluss, 1. Staatsexamen).

Bei Nachweis vergleichbarer Qualifikationen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

Gutachterinnen und Gutachter sollen zudem über Erfahrungen mit dem Verfassen eines wissenschaftlichen Textes verfügen; als Nachweis gelten insbesondere Veröffentlichungen oder eine Diplom- bzw. Magisterarbeit.

In Ausnahmefällen können auch Lehrende anderer Hochschulen als Gutachterin/Gutachter bestellt werden.

Die Erstgutachter sollen Lehrerfahrung aufweisen. Die Gutachterteams sollen im Übrigen nicht aus zwei hauptamtlich Lehrenden gebildet werden. Im Studiengang Rentenversicherung muss die Erstbegutachtung gem. Teil C § 6 StudO BA hauptamtlich Lehrenden übertragen werden.[1]

bb) Vor der Ausübung der Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter bedarf es einer Bestellung durch den Prüfungsausschuss an der FHöV NRW. Hauptamtlich Lehrende gelten dabei nach Teil A § 9 Abs. 3 S. 5 StudO BA bereits als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

cc) Zur Unterstützung der Ausübung des Vorschlagsrechts werden an den Studienorten Listen über mögliche Gutachter zur Verfügung gestellt.

dd) Voraussetzung dafür, dass dem Vorschlag der oder des Studierenden entsprochen werden kann, ist, dass sich die oder der potentielle Erstgutachterin/Erstgutachter verbindlich bereit erklärt, die Betreuung der Bachelorarbeit zu übernehmen. Dies erfolgt mithilfe eines dafür gesondert vorgesehenen Formulars (Bescheinigung über die Betreuungsbereitschaft).

Dabei soll die oder der Erstgutachter/in – soweit möglich - sogleich ein/e Zweitgutachter/in benennen. Eine Benennung einer/eines Zweitgutachterin/-gutachters durch die/den Erstgutachter/in sollte spätestens bis zum 08.02. gegenüber der Abteilungsverwaltung erfolgen.

Eine verbindliche Betreuungszusage wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter allerdings erst erteilt, wenn sich die/der Studierende in einem schriftlichen Exposé bereits Gedanken über ein mögliches Thema und die Herangehensweise an die Erstellung der Bachelorarbeit gemacht hat. Legt die/der Studierende bis zum 08.02. der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter kein Exposé vor, wird keine Betreuungszusage erteilt.

ee) Das Vorschlagsrecht wird durch Abgabe der Bescheinigung über die Betreuungsbereitschaft durch die Studierenden in der Studienortverwaltung bis zum 08.02. ausgeübt.

Studierende, die kein/e Gutachter/in finden konnten (oder wegen fehlender Exposé-Vorlage keine Betreuungszusage erhalten haben), müssen dies ebenfalls bis zum 08.02. der Studienortverwaltung schriftlich anzeigen. Ihnen und denjenigen, die von ihrem Vorschlagsrecht aus sonstigen Gründen keinen Gebrauch gemacht haben, wird ein Erstgutachter durch die Studienortverwaltung zugeordnet. Eine Berücksichtigung etwaig benannter Themenbereiche kann nicht zugesagt werden.

Ein nachträglicher Austausch der Gutachterin/des Gutachters, z.B. bei Erkrankung, kann nicht ausgeschlossen werden.

Legt die/der Studierende der/den ihr/ihm durch die Studienortsverwaltung zugeordnete Erstgutachterin/Erstgutachter bis zum Beginn der Thesis-Bearbeitungszeit (vgl. gg) kein Exposé vor (vgl. dd), gilt dies als Rücktritt von der Prüfungsleistung gemäß Teil A § 19 StudO BA.

ff) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden mit Beginn des für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehenen Studienabschnittes festgelegt.
Die Studierenden erhalten über die konkrete Themenfestlegung sowie die Zuordnung der Gutachter zu Beginn des *für die* Anfertigung der Bachelor-

arbeit vorgesehenen Studienabschnittes eine E-Mail des Prüfungsamtes. Eine vorherige Themenfestlegung und –vereinbarung ist ausgeschlossen.

Einmalig innerhalb von 14 Tagen kann das gestellte Thema gemäß Teil A § 15 Abs. 3 Satz 2 StudO BA zurückgegeben werden. Nach Rückgabe hat die oder der Studierende unverzüglich ein neues Thema bei der/dem bisherigen Erstgutachter/in zu beantragen. Die Rückgabe des ursprünglichen und die Festlegung des neuen Themas sind durch die/den Erstgutacher/in zu dokumentieren.

gg) Die Anfertigung der Bachelorarbeit findet in dem im Studienverlaufsplan vorgesehenen Studienabschnitt statt. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach dem in dem Studienverlaufsplan festgelegtem Zeitraum.

Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenen Hinderungsgründen (z.B. Erkrankung) die Arbeit nicht in dieser Frist bearbeiten, so kann sie oder er gemäß Teil A § 15 Abs. 4 StudO BA beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungsfrist längstens um zwei Wochen verlängern. Bei einer Verhinderung von mehr als zwei Wochen ist das Thema zurückzugeben. Unverzüglich nach Fortfall des Hinderungsgrundes hat die oder der Studierende gem. Teil A § 15 Abs. 4 StudO BA bei der/dem bisherigen Erstgutachter/in ein neues Thema zu beantragen.

hh) Während der Anfertigung der Bachelorarbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter gemäß Teil A § 15 Abs. 2 Satz 4 StudO BA betreut. Die Betreuerin/der Betreuer soll hierbei methodische und didaktische Hinweise für die Erstellung der Bachelorarbeit geben und über die Bewertungskriterien informieren (siehe hierzu auch Ziffer 3).

Hinweis: In Bezug auf Datenschutz und Geheimhaltung gelten die aktuellen Erlasse und Dienstanweisungen. D.h., dass insbesondere die Bearbeitung von polizeilichen Themen dazu führen kann, dass die Bachelorarbeit als Verschlusssache einzustufen ist. Für den Umgang mit Verschlusssachen gilt die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung - VSA-) Runderlass des Innenministeriums vom 09.04.2001 - VI B3/11". Arbeiten, die als Verschlusssache einzustufen sind, sind vom Studierenden entsprechend zu kennzeichnen. Der Studierende ist dafür verantwortlich, dass die Arbeit an keiner Stelle veröffentlicht wird und Erst- und Zweitgutachter eine entsprechende Berechtigung zum Umgang mit Verschlusssachen vorweisen können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich anzustreben ist, dass die Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Im Übrigen wird um Beachtung des Erlasses vom 23.08.2012 des für Inneres zuständigen Ministeriums in Bezug auf die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten durch die Polizei NRW gebeten!

ii) Die Bachelorarbeit ist gemäß Teil A § 15 Abs. 5 StudO BA in zwei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich auf einem digitalen Datenträger während der Öffnungszeiten im Studiensekretariat einzureichen. Alternativ kann die Übersendung der Unterlagen per *Übergabe*einschreiben an die Verwaltung der Studienorte erfolgen. Maßgeblich ist dann das Datum des Poststempels. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Übersendung der Bachelorarbeit an die Korrektoren per E-Mail nicht zulässig ist.

Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kennt-

lich gemacht wurden. (Erklärung zur Bachelorarbeit). Auf die Rechtsfolgen von Täuschungsversuchen, insbesondere die nicht gekennzeichnete Übernahme fremder Texte oder Darstellungen gemäß Teil A § 20 StudO BA sowie auf die Hinweise zum ordnungswidrigen Verhalten wird hingewiesen.

b) Kolloquium

aa) Das Kolloquium erfolgt in dem, im Studienverlaufsplan als Kolloquiumswoche gekennzeichneten Zeitraum und soll nach Möglichkeit in den ersten drei Tagen der Kolloquiumswoche erfolgen. Studierende, die nicht zum Kolloquium zugelassen werden, erhalten spätestens in der vorhergehenden Woche eine entsprechende Nachricht durch das Prüfungsamt per E-Mail.

Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt gemäß Teil A § 17 Abs. 1 S. 2 StudO BA nur, wenn neben der Zulassungsentscheidung der Gutachter auch alle weiteren Modulprüfungen und Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

Die vorläufige Bewertung hat zunächst nur die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung zum Kolloquium zum Gegenstand und ist von beiden Gutachtern schriftlich zu begründen. Hierbei darf sich der Zweitgutachter auf ein Kurzgutachten beschränken.
Zudem sind Korrekturanmerkungen in der Thesis nicht zulässig.

bb) Die Studierenden erhalten über die Zulassungsentscheidung eine E-Mail des Prüfungsamtes.

cc) Das Kolloquium wird von den Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt. Hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zum Kolloquium eine Drittgutachterin/ein Drittgutachter mitgewirkt, nimmt diese oder dieser ebenfalls am Kolloquium teil.

Kann eine/r der beteiligten Gutachterinnen/Gutachter nach Begutachtung das Kolloquium nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchführen, ist in Abhängigkeit vom Einzelfall und in Abstimmung mit dem Prüfungsamt entweder das Kolloquium zu verlegen und/oder die Bachelorarbeit einer erneuten Begutachtung durch ein/e andere/n Gutachter/in zuzuführen. Eine Vertretung einer/eines Gutachterin/Gutachters allein bei der Durchführung des Kolloquiums ist ausgeschlossen.

dd) Die konkrete Ausgestaltung des Kolloquiums (Medieneinsatz, Umfang der Präsentation u.a.) legen die Gutachter im Vorfeld desselben fest und informieren hierüber schriftlich und mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf die von ihnen betreuten Studierenden.

ee) Gegenstand, Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den Gutachtern zu unterzeichnen. Für das Protokoll sowie das Bekanntgabeprotokoll werden Vordrucke im Internet vorgehalten. (Protokoll Kolloquium und Bekanntgabeprotokoll Bachelorarbeit). Das Protokoll ist einmal und das Bekanntgabeprotokoll in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Das Protokoll sowie ein Bekanntgabeprotokoll sind in der Studienortverwaltung abzugeben; das weitere Bekanntgabeprotokoll verbleibt bei der/dem Studierenden.

Anlässlich des Kolloquiums werden der/dem Studierenden die schriftlichen Begründungen der vorläufigen Bewertung der Bachelorarbeit (Gutachten) als Kopie oder Zweitschrift ausgehändigt, siehe hierzu auch Ziffer 3).

ff) Das Kolloquium ist gem. Teil A § 17 Abs. 3 StudO BA hochschulöffentlich, sofern die oder der Studierende nicht widerspricht; hiervon unberührt bleibt das Teilnahmerecht von Beauftragten der Dienstherren und

des Mitglieds des jeweils zuständigen Personalrates. Die Teilnahmeabsicht ist den Gutachtern über die jeweilige Studienortverwaltung vorab anzuzeigen – die Teilnahme des zuständigen Personalrates kann bei Unterbleiben der vorherigen Anzeige jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Hinweis: Das Teilnahmerecht erstreckt sich gemäß Teil A § 9 Abs. 4 S. 3 StudO BA nicht auf die Beratung, Feststellung und Bekanntgabe der Bewertung der Bachelorarbeit.

gg) Eine Verwertung der Bachelorarbeit, z.B. Weitergabe oder Veröffentlichung, ist nur mit Zustimmung der Gutacher und der/s Studierenden zulässig.

3. Leistungsnachweis, Verantwortlichkeit und Bewertung

a) Für die Bewertung gelten die Noten und Vorgaben der Studienordnung Bachelor (vgl. § 11 StudO BA) sowie die allgemeinen Bewertungsgrundsätze.

Die Bachelorarbeit wird gem. Teil A § 15 Abs. 6 StudO BA von beiden Gutachtern jeweils vorläufig begutachtet und bewertet. Die vorläufige Bewertung hat zunächst nur die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Kolloquium zum Gegenstand und ist von beiden Gutachtern schriftlich zu begründen (Gutachten). Eine (Teil-)Notenvergabe erfolgt nicht. Bei unterschiedlichen Voten in Bezug auf die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Kolloquium entscheidet eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter über die Zulassung.

Ist die Zulassung zum Kolloquium nicht erfolgt, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In diesem Fall kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.

Erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, wird gem. Teil A § 16 Abs. 3 StudO BA im Anschluss an und unter Berücksichtigung des Kolloquiums die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit durch alle beteiligten Gutachter festgesetzt. Die Note ergibt sich dabei gem. Teil A § 11 Abs. 2 StudO BA aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Gutachter. Ist dabei das arithmetische Mittel der Bewertungen der Gutachter größer als der Punktwert 4,0, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.
Ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, erfolgt über die örtliche Verwaltung eine Mitteilung an das Prüfungsamt.

Die Prüfungsleistung wird gemäß Teil A § 19 Abs. 1 StudO BA mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt (vgl. die Hinweise zum Rücktritt aus triftigem Grund). Als Rücktritt gilt insbesondere das Nichterscheinen zum Kolloquium oder die verspätete Abgabe der Bachelorarbeit.

Hinweis: Die schriftlichen Begründungen der vorläufigen Bewertung der Bachelorarbeit (Gutachten) sind zum einen zusammen mit dem Protokoll des Kolloquiums einschließlich einer Ausfertigung des Bekanntgabeprotokolls in den Studienortverwaltungen abzugeben. Zum anderen sind anlässlich des Kolloquiums der/dem Studierenden die schriftlichen Begründungen der vorläufigen Bewertung der Bachelorarbeit (Gutachten) als Kopie oder Zweitschrift auszuhändigen, siehe hierzu auch Ziffer 2 a.E.).

4. Wiederholung der Bachelorarbeit

Erfolgt aufgrund des Nichtbestehens der Thesis keine Zulassung zum Kolloquium oder wird die Arbeit nach dem Kolloquium mit „nicht ausreichend" bewertet, hat der Studierende unverzüglich ein neues Thema mit dem Erst-

gutachter zu vereinbaren. Das Kolloquium bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist frühestens 4 Wochen und spätestens 6 Wochen nach Abgabetermin der Wiederholungsarbeit in einer einheitlich, vom Prüfungsamt festgelegte Kolloquiumswoche zu terminieren. Die Terminierung erfolgt durch die Erstgutachter in Absprache mit den Studienortverwaltungen. Die Mitteilung der Zulassungsentscheidung erfolgt per E-Mail an den Studierenden durch das Prüfungsamt. Die E-Mail mit der Zulassungsentscheidung ist spätestens 10 Tage vor dem Kolloquium zu versenden.[2]

5. Ausgestaltung der Bachelorarbeit

Hinsichtlich der formalen Gestaltung der Arbeit wird vorbehaltlich gesonderter Vorgaben der/des Lehrenden auf die Empfehlungen unter Ziff. 4 der Arbeitshilfe „Formalia wissenschaftlichen Arbeitens" (*Flück et al.* (2014), Formalia wissenschaftlichen Arbeitens, Zitation – Bibliografie – Gliederung: Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten an der FHöV NRW, https://www.fhoev.nrw.de/mein-bereich/studierende/) verwiesen.

Der Umfang der Bachelorarbeit(Haupttext, ohne Berücksichtigung von Deckblatt, Inhaltsübersicht, Literaturverzeichnis, Anlagen, Fußnoten oder weiteren Verzeichnissen) sollte nicht weniger als 30 Seiten und nicht mehr als 40 Seiten (Fachbereich Polizei) bzw. nicht weniger als 35 Seiten und nicht mehr als 45 Seiten (Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung) betragen. Das entspricht einer Anzahl von ungefähr 8.500 bis 11.500 Wörtern bzw. 9.900 bis 13.000 Wörtern.

Der Arbeit ist eine Eigenständigkeitserklärung entsprechend der Vorlage „Erklärung zum Bachelorarbeit" anzufügen.

Auf der Eigenständigkeitserklärung ist die Wortzahl zu vermerken.

Die Arbeit muss in gebundener Form abgegeben werden. Der Name der Autorin/des Autors, der Titel der Arbeit und die Namen beider Gutachterinnen/Gutachter sind gut sichtbar und haltbar vorne auf dem Einband kenntlich zu machen.

Die in elektronischer Form eingereichte Bachelorarbeit ist mit den gleichen Angaben zu versehen wie das Deckblatt!

In der Regel soll sich das Literaturverzeichnis auf gedruckte Quellen (Bücher, Kommentare, wissenschaftliche Zeitschriften etc.) beziehen. Internetquellen sind im Rahmen der Zitierbarkeit zulässig.

Neben der schriftlichen Bachelorarbeit in zweifacher Ausfertigung ist die Arbeit auch in elektronischer Form einzureichen, um im Verdachtsfall eine Plagiatskontrolle zu ermöglichen. Eine grundsätzliche elektronische Plagiatskontrolle ist nicht vorgesehen.

gez. Reinhard Mokros
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses –

[2] Zum zeitlichen Ablauf wird ergänzend auf den aktuellen Prüfungskalender sowie die Hinweise zum jeweils aktuellen Prüfungskalender verwiesen.